

Redaktioneller Beitrag

Urheberrecht in der wissenschaftlichen Praxis

Autorin

Franziska Stutzer



Franziska Stutzer
Wissenschaftliche
Mitarbeiterin

Eingereicht am

01. Juni 2021

Zitierungsvorschlag

Stutzer, F. (2021). Urheberrecht in der wissenschaftlichen Praxis. *Forschungsberichte des Wissenschaftlichen Instituts für Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung*, 2021(7). DOI: <<http://doi.org/10.60019/KFPI6278>>.

Abstract

Die Arbeit mit Forschungsliteratur ist eine der wichtigsten Säulen der wissenschaftlichen Arbeit. Quellverweise schaffen Verbindungen und schreiben Forschungserkenntnisse ihren Urheber:innen zu. Der korrekte Umgang mit Quell-verweisen, Zitaten und fremdem geistigen Eigentum ist jedoch ebenso wichtig wie schwierig. Der redaktionelle Beitrag widmet sich dem Urheberrecht in der wissenschaftlichen Praxis und verfolgt das Ziel, Aufmerksamkeit für Urheberrechte zu schaffen und einen Leitfaden für die tägliche, wissenschaftliche Arbeit zu geben. Neben dem Zitatrecht und den Grundzügen des deutschen Urheberrechts werden auch weitere Aspekte, wie das Zweitveröffentlichungsrecht und der Um-gang mit Forschungsdaten, betrachtet. Kontextualisierend wird der historische Hintergrund dargestellt. Der Beitrag wurde unter Hinzunahme rechtswissen-schaftlicher Fachliteratur verfasst und qualitätsgesichert.

Keywords

Urheberrecht; Wissenschaft; Forschung; Zitatrecht; Qualitätssicherung; Publikationen; Forschungsdaten; Werknutzung; Nutzungsrecht; Veröffentlichung

Gliederung

1 Einleitung	60
2 Entwicklung des Urheberrechts	62
3 Grundbegriffe des Urheberrechts	63
3.1 Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts	63
3.2 Geschützte Werke	64
3.2.1 Werkformen	64
3.2.2 Gestaltungshöhe	65
3.3 Rechte von Urheber:innen	66
3.3.1 Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte	66
3.3.2 Nutzungsrechte	67
3.3.3 Recht auf angemessene Vergütung	70
3.3.4 Verwertungsgesellschaften	71
4 Urheberrecht in der wissenschaftlichen Praxis	74
4.1 Zweitveröffentlichungsrecht	74
4.2 Zitatrecht	76
4.3 Bearbeitungen	79
4.4 Text und Data Mining	81
4.5 Forschungsdaten	82
4.6 Schrankenregelungen für wissenschaftliche Forschung	83
5 Fazit und Ausblick	85
Literaturverzeichnis	86
5.1 Forschungsliteratur und Quellen	86
5.2 Rechtsgrundlagen	88

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Checkliste für Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts	61
Tabelle 2	Werkformen nach dem UrhG und ihre Abgrenzungskriterien	61
Tabelle 3	Offene Lizenztypen und verbreitete Standardmodelle	65
Tabelle 4	Ausgewählte Sparten der VG WORT	68
Tabelle 5	Checkliste für Ausschüttungen für Online-Publikationen durch die VG WORT	69
Tabelle 6	Checkliste für Anwendbarkeit des Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 Abs. 4 UrhG	72
Tabelle 7	Checkliste für Zitate in wissenschaftlichen Werken nach § 51 UrhG	74
Tabelle 8	Checkliste für nicht zweckgebundenes Text und Data Mining nach § 44b UrhG	78
Tabelle 9	Checkliste für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d UrhG	79
Tabelle 10	Checkliste für Werknutzung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach § 60c UrhG	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lizenzbilder der CC-Lizenzen	65
Abbildung 2	Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke/ Darstellungen in wissenschaftlichen Arbeiten	77

Abkürzungsverzeichnis

aF	alte Fassung eines Gesetzes
BGBL I.	Bundesgesetzblatt, Teil 1
BGH	Bundesgerichtshof
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CC	Creative Commons
CCDE	Creative Commons Deutschland
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GPL	General Public License
KG	Kammergericht
LG	Landesgericht
JIF	Journal Impact Factor
OD	Open Data Commons
ODbL	Open Database License
OLG	Oberlandesgericht
Rn	Randnummer
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
VG WORT	Verwertungsgesellschaft Wort
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz

1 Einleitung

Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsergebnissen sind nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern werden heute auch als „Währung“ zur Messung des wissenschaftlichen Einflusses genutzt. „Publish or Perish“ – „Veröffentliche, oder gehe unter“ – gilt heute für Forschungseinrichtungen und einzelne Personen, die sich in der Wissenschaftsgemeinschaft etablieren wollen (Vesnic-Alujevic, 2014). So sind Veröffentlichungen auch für unser Institut von besonderer Wichtigkeit.

Beim Vergleich von Publikationsorganen, insbesondere wissenschaftlichen Journals, haben sich Kennzahlen etabliert, die anhand der Häufigkeit von Zitationen, die auf Beiträge eines Journals verweisen, den Einfluss von Publikationsorganen bestimmen (Adler, Ewing & Taylor, 2008). Einer der derzeit etabliertesten bibliometrischen Indikatoren für das Prestige und den Einfluss einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift ist der *Journal Impact Factor (JIF)*, welcher auf den gelisteten Journals in der Datenbank *Web of Science* basiert. Der JIF berechnet sich aus der Anzahl der Zitationen, die im betrachteten Jahr auf Artikel einer Zeitschrift verweisen, die in den vorangegangenen zwei Jahren dort veröffentlicht wurden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Artikel dieses Journals in diesen zwei Jahren. Somit sagt der JIF aus, wie häufig ein Artikel einer Zeitschrift im jeweiligen Jahr im Durchschnitt in anderen Publikationen zitiert wurde. Die Beiträge eines Journals mit dem Faktor 1,5 wurden in den vorherigen zwei Jahren durchschnittlich 1,5 mal zitiert (Adler et al., 2008).¹ Für Autor:innen wissenschaftlicher Artikel ist es eine große Auszeichnung, in einem Journal mit hohem JIF zu veröffentlichen.

Der Journal Impact Factor ist eine Kennzahl, die wissenschaftlichen Einfluss anhand von Zitationen misst.

Voraussetzung für die Ermittlung solcher Kennzahlen und die anschließende Ableitung des wissenschaftlichen Einflusses von Publikationsorganen, ihrer Beiträge und der Autor:innen, ist zunächst die Zitation an sich. Dafür haben sich Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis etabliert, beispielsweise formuliert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 2019). Neben der Relevanz im wissenschaftlichen Kontext sind bei der korrekten Zitation auch urheberrechtliche Fragen zu beachten.

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Der vorliegende Beitrag skizziert daher die Grundzüge des deutschen Urheberrechts und fokussiert dabei Aspekte, die in der wissenschaftlichen Arbeit und Forschung besondere Relevanz haben. Ziel dieses Artikels ist es, Aufmerksamkeit für Urheberrechte zu schaffen und unbewusstem Fehlverhalten vorzubeugen. Für die Klärung von einzelfallbezogenen Fragen und Unsicherheiten im Arbeitsalltag sei jedoch weiterhin auf die Hinzunahme rechtswissenschaftlicher Fachliteratur sowie die Beratung durch eine qualifizierte Fachperson verwiesen.

Diskussionen um einzelne Regelungen des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) treten regelmäßig in den Blick der öffentlichen Wahrnehmung. In jüngerer Zeit mobilisierten geplante „Upload-Filter“ tausende Menschen, auf die Straße zu gehen (tagesschau.de., 2019). Hintergrund war hier

Öffentliche Diskussion um Urheberrechtsänderung, „Upload-Filter“.

¹ Der fachübergreifende Vergleich von Journals anhand ihres JIF gestaltet sich als schwierig, da die Anzahl der Zitationen von verschiedenen Faktoren abhängen, bspw. der Gesamtzahl der Journals, der präferierten Publikationsformen der Wissenschaftler:innen, der Schnelllebigkeit der Disziplin u. w. m. (Adler et al., 2008).

die von der EU geplante Urheberrechtsreform (EU-Richtlinie 2019/790), durch die Dienstanbieter in die Verantwortung gezogen werden sollen, urheberrechtliche Verstöße in Inhalten, die über ihr Angebot öffentlich zugänglich gemacht werden, aufzudecken (EU-Richtlinie 2019/790, Artikel 17). In diesem Vorgehen befürchten bis heute viele Menschen eine Zensur und groben Einschnitt in die künstlerisch-kreative Freiheit (tagesschau.de., 2019). Dieses aktuelle Beispiel zeigt den andauernden Konflikt zwischen Urheber:innen und Werknutzer:innen. Auseinandersetzungen mit und Weiterentwicklungen von Inhalten und Werken sind nicht nur in der Kulturwirtschaft wertvolle und treibende Faktoren, sondern auch die Herzstücke von Politik und Wissenschaft. „In einer pluralistischen Demokratie kommt ihm [(dem Urheberrecht)] damit eine Schlüsselposition zu, insbesondere in der digitalen und vernetzten Wissensgesellschaft“ (Deutsche Bundesregierung, 2021, S. 65). Grundsätzlich sind es besonders die Globalisierung, der technische Fortschritt und mediale Veränderungen, die Anpassungen des geltenden Urheberrechts fordern – Aspekte, durch die die Entwicklung des Urheberrechts seit ihren Anfängen beeinflusst wurden.

2 Entwicklung des Urheberrechts

Die Idee und die späteren Anpassungen des Urheberrechts sind eng mit Veränderungen der Medienlandschaft und den Kommunikationsstrukturen verbunden. Die Anfänge des Urheberrechts liegen in der Frühdruckzeit. Dank der Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern durch Johannes Gutenberg, etwa 1455, konnten Druckschriften sehr viel schneller und günstiger hergestellt werden. (Wittmann, 2011). Da billige Nachdrucke eine finanzielle Bedrohung für Drucker und Verleger darstellten, wurde Anfang des 16. Jahrhunderts das erste kaiserliche Druckprivileg herausgegeben (Wittmann, 2011). Ein Druckprivileg verlieh „das alleinige, zeitlich begrenzte, jedoch erneuerbare Recht zur Vervielfältigung eines Druckwerkes und drohte unrechtmäßigen Nachdruckern strenge Strafen an“ (Wittmann, 2011, S. 68).

Das Vereinigte Königreich erließ mit dem „Statute of Anne“ 1710 weltweit erstmalig ein Gesetz, das Autor:innen das alleinige Vervielfältigungsrecht an ihren eigenen Werken einräumte – anders als zuvor den Druckern (Morris, Barnas, LeFrenier & Reich, 2013). In den nächsten Jahrzehnten entstanden auch in anderen Ländern verschiedene Formen von Urheberrechten. Im US-amerikanischen Copyright-Law von 1790 ist die Urheberschaft ein Eigentumsrecht, das (gegen finanziellen Ausgleich) an andere übertragen werden kann (Morris et al., 2013). In vielen anderen Urheberrechtsfassungen, die ein sogenanntes Persönlichkeitsrecht formulieren, ist dies nicht möglich. Ein solches Urheberpersönlichkeitsrecht ist auch im deutschen Urheberrechtsgesetz festgeschrieben.

Als besonderer Meilenstein gilt das französische Droit d'auteur von 1793, das, der historischen Entwicklung folgend, Anfang des 19. Jahrhunderts auch auf deutschem Staatsgebiet übernommen wurde (Gehring, 2013). Um den grenzüberschreitenden Handel mit Büchern und Kunstwerken zu vereinfachen, unterzeichneten mehrere europäische Länder 1886 die „Berner Übereinkunft“ und damit erstmalig ein internationales Urheberrechtsabkommen (Gehring, 2013).

Das deutsche Urheberrechtsgesetz besteht seit 1965. Eine wichtige Anpassung erfolgte Anfang der 2000er Jahre aufgrund der EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Richtlinie 2001/29/EG; Gehring, 2013). Die einzelnen Gesetzespakete der Bundesregierung werden auch als „Körbe“ bezeichnet (Gehring, 2013).²

1455
Buchdruck mit beweglichen Lettern

1500
Kaiserliche Druckprivilegien

1710
Statute of Anne im Vereinigten Königreich

1790
Copyright Law in den Vereinigten Staaten

1793
Droit d'auteur in Frankreich

1886
Berner Übereinkunft

1965
Deutsches Urheberrecht

2001
EU-Richtlinie für die „Informationsgesellschaft“

² Der „erste Korb“ (Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003, BGBl. I, S. 1774) umfasste nur die obligatorischen Aspekte der EU-Richtlinie, darunter die Einführung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), während der „zweite Korb“ umfangreichere Änderungen vornahm, die zuvor durch Konsultation verschiedener Interessengruppen konkretisiert wurden (Gehring, 2013; Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007, BGBl. I, S. 2513).

3 Grundbegriffe des Urheberrechts

3.1 Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts

Grundsätzlich zu unterscheiden sind zunächst Urheberrechte (Teil 1, §§ 1–69g UrhG) und Leistungsschutzrechte (Teil 2, verwandte Schutzrechte, §§ 70–95 UrhG). Werden Kriterien der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit (siehe Kapitel 3.2) nicht erfüllt, kann ggf. ein Leistungsschutzrecht greifen. Die „Leistung“ kann dabei sowohl persönlicher (beispielsweise die Leistung ausübender Künstler:innen bei der Schauspielerei oder beim Tanz) als auch finanzieller oder technischer Art sein (beispielsweise die Investition bei der Datenbankherstellung).

Es existiert ein Unterschied zwischen Urheberrechten und Leistungsschutzrechten.

Leistungsschutzrechte sind mit Urheberrechten vergleichbar, aber nicht identisch. Gemeinsam haben sie den Gedanken inne, Rechte an immateriellen Gütern einzuordnen. Je nach Leistung haben Inhaber:innen von Leistungsschutzrechten ebenfalls Anspruch auf Namensnennung und/oder Vergütung für die Nutzung der geschaffenen Leistung (beispielsweise nach §§ 74 und 79 UrhG). Die Schutzfrist ist jedoch in der Regel kürzer als beim Urheberrecht und ebenfalls abhängig von der jeweiligen Leistung (siehe beispielsweise § 72 Abs. 3 UrhG).

Das deutsche Urheberrecht (Teil 1) schützt Urheber:innen von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (siehe Kapitel 3.3.1), welche näher bestimmt werden als „persönliche, geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 UrhG). Um urheberrechtlichen Schutz genießen zu können, müssen die Werke zudem eine gewisse Gestaltungshöhe erreichen (siehe Kapitel 3.2.2).

Geschützte Werke

Das Urheberrecht entsteht unmittelbar und automatisch und muss nicht, anders als Patente oder Marken, bei einer Behörde angemeldet werden (BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2019). Gleichsam ist der Schutz nicht an die Veröffentlichung des Werkes gebunden. Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen (§ 64 UrhG).

Zeitlicher Schutzbereich

Der Schutzbereich des Urheberrechts ist in den §§ 120–123 bestimmt. Über die Zuständigkeit deutscher Gerichte und Anwendbarkeit des Urheberrechts bei internationalen Streitigkeiten und gerade bei Urheberrechtsverletzungen im Internet fällte der Bundesgerichtshof (BGH, 2016) ein wegweisendes Urteil: § 32 ZPO (Zivilprozeßordnung) regelt, dass sich die gerichtliche Zuständigkeit am Erfolgsort einer unerlaubten Handlung orientiert. Im Falle des öffentlich Zugänglichmachens über das Internet sei der Erfolgsort dort, wo die Internetseite öffentlich zugänglich ist (BGH, 2016). Im konkreten Fall verletzte ein Konzertvideo, dass in London aufgenommen wurde und die Künstlerin Marlene Dietrich zeigt, die zu diesem Zeitpunkt bereits die US-amerikanische Staatsbürgerschaft inne hatte, deutsches Recht, da das Video über die Plattform YouTube in Deutschland abrufbar war (BGH, 2016).

Schutzlandprinzip

Zum internationalen Mosaik gehören auch ausländische Gesetze, EU-Richtlinien und Abkommen wie die Berner Übereinkunft. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) merkte an, dass Urheberrechte „zwar [...] automatisch in allen Mitgliedstaaten zu schützen sind, sie jedoch dem Territorialitätsprinzip unterliegen. Sie können daher in jedem der Mitgliedstaaten nach dem dort anwendbaren materiel-

Territorialitätsprinzip

len Recht verletzt werden“ (EuGH, 2015, Abs. 22). Dieses als Schutzlandprinzip bezeichnete Vorgehen ist trotz seiner weiten Verbreitung noch kein internationaler Standard.

Tabelle 1 zeigt die Kriterien zur Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts auf. In der hier abgebildeten sowie bei allen im vorliegenden Artikel verwendeten „Checklisten“ müssen jeweils alle Aspekte zutreffen.

Tabelle 1: Checkliste für Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts

Quelle: Eigene Darstellung

	Checkliste für Anwendbarkeit des deutschen Urheberrechts	Grundlage
	Persönliche, geistige Schöpfung eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst	§ 2 UrhG
	Gestaltungshöhe	BGH, 2013
	Innerhalb der zeitlichen Schutzfrist	§ 64 UrhG
	Schutzbereich (Personen, Gebiet); siehe auch Territorialitäts- und Schutzlandprinzip	§§ 120–123 UrhG

3.2 Geschützte Werke

3.2.1 Werkformen

Die Anwendbarkeit des Urheberrechts setzt voraus, dass es sich um ein Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst handelt. Zur Abgrenzung der einzelnen Werkformen gibt der Gesetzestext Beispiele. Tabelle 2 stellt eine Auswahl von Werkformen dar, die im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Neben den in § 2 Abs. 1 UrhG genannten Werkformen sind auch „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind“ urheberrechtlich geschützt (§ 4 Abs. 1 UrhG).

Tabelle 2: Werkformen nach dem UrhG und ihre Abgrenzungskriterien

Quelle: Eigene Darstellung

	Werkformen	Abgrenzungskriterien
	Sprachwerke (§ 2 UrhG): Bücher, Manuskripte, Gedichte, Zeitungsartikel, Blogbeiträge, Protokolle, Dokumentationen, Anleitungen, Rezepte, Reden, Podcasts, Computerprogramme usw.	Nutzen Sprache als Ausdrucksmittel (BGH, 2011b, Abs. 46)
	Werke der bildenden Künste (§ 2 UrhG): Zeichnungen, Bilder (auch digital hergestellt), Gebrauchsgegenstände mit besonderer Formgestaltung (z. B. Designmöbel), Bildhauerei, Baukunst usw.	„Schöpfungen, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht werden“ (KG Berlin, 2020, Abs. 69). Dienen ästhetischem Empfinden und ggf. einem Gebrauchsziel (angewandte Kunst; BGH, 2011b, Abs. 46).

	Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§ 2 UrhG): Zeichnungen, Schaubilder, Symbole, Tabellen, Karten usw.	Dienen der Vermittlung von Informationen durch grafische oder plastische Darstellung (BGH, 2011b, Abs. 46).
	Sammelwerke und Datenbankwerke (§ 4 UrhG): Wissenschaftliche Handbücher, Jahrbücher, Gedichtsammlungen, Anthologien usw.	Individuelle Auswahl und Anordnung einzelner Elemente; Ästhetik, Qualität und Gestaltungshöhe sind keine Kriterien (BGH, 2011a, Abs. 29)

Nicht urheberrechtlich schützenswert sind Fakten, Daten, Ideen und Lehrmeinungen mit der Begründung, dass diese zur Sicherstellung des geistigen Austauschs uneingeschränkt zugänglich sein sollen (Lauber-Rönsberg, Krahn & Baumann, 2018). Nichtsdestotrotz kann das Sprachwerk, in welches diese Informationen eingebunden sind, geschützt sein (BMBF, 2029). Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Veröffentlichungen sind ebenfalls nicht urheberrechtlich geschützt (§ 5 UrhG).

3.2.2 Gestaltungshöhe

Eine Abgrenzung zwischen den einzelnen Formen zu treffen ist in der Praxis von Bedeutung, da an die einzelnen Werkformen unterschiedliche Anforderungen der erforderlichen Gestaltungshöhe gestellt werden. Diese ist bei rechtlichen Streitfragen oft das ausschlaggebende Kriterium des urheberrechtlichen Schutzes.

Die Gestaltungshöhe muss im Einzelfall bestimmt werden. Einen häufig angewandten Leitgedanken im Bereich der Künste formulierte der BGH (2013, S. 1): Es müsse eine Gestaltungshöhe erreicht werden, „die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer ‚künstlerischen‘ Leistung zu sprechen“.

Bei Sprachwerken kann auch die Länge des Werkes für die Beurteilung der Gestaltungshöhe miteinbezogen werden. Erst kürzlich entschied beispielsweise das Oberlandesgericht München (OLG München, 2019), dass die Wortfolge „Früher war mehr Lametta“ aus Loriots Weihnachtssketch keine ausreichende Gestaltungshöhe erreicht, um als eigenes Werk urheberrechtlich geschützt zu sein.

Darüber hinaus ist der individuelle Gestaltungsspielraum bei manchen Werkformen durch feste Gestaltungsmerkmale oder den Gebrauchszauber begrenzt. Dies kann bei Sprachwerken wie Protokollen oder Anleitungen der Fall sein, ebenso bei Werken der angewandten Kunst. Zur Beurteilung der erforderlichen Gestaltungshöhe ist aber nur die individuelle, künstlerische Leistung zu beurteilen, die über ebensolche Merkmale oder die Zweckerfüllung hinausgeht (BGH, 2013). Eine einfache Zeichnung eines Stuhls mit Sitzfläche, vier Beinen und Lehne wird die erforderliche Gestaltungshöhe regelmäßig nicht erreichen – die Zeichnung eines Designerstuhls mit besonderer Form oder anderen individuellen Merkmalen wird die Voraussetzung jedoch wahrscheinlich erfüllen (siehe auch KG Berlin, 2020, Abs. 73).

Die Gestaltungshöhe wissenschaftlicher bzw. technischer Darstellungen ist ebenfalls durch Sach- und/oder Fachzwänge begründet, welche den individuellen Gestaltungsspielraum der Urheber:innen einschränken (Lauber-Rönsberg



et al., 2018). Das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm, 2004) stufte Grafiken, die am Computer hergestellt wurden, potenziell als Werk der bildenden Künste und somit als urheberrechtlich schützenswert ein. Voraussetzungen seien hierbei die menschlich-gestalterische Tätigkeit – im Kontrast zu maschinell oder automatisch generierten Grafiken – sowie die erforderliche Gestaltungshöhe. Eine solche Gestaltungshöhe werde durch Bearbeitung von Fotografien in Bildbearbeitungsprogrammen, beispielsweise durch die Anwendung von Effekten, jedoch nicht erreicht, sodass hierdurch kein Werk der bildenden Kunst entsteht (für Fotografien besteht aber in der Regel ein Leistungsschutzrecht für Lichtbilder nach § 72 UrhG).

Für Sammelband- und Datenbankwerke ist keine Gestaltungshöhe zu erreichen, für den Schutzbereich des Urheberrechts muss jedoch eine „persönliche, geistige Schöpfung“ vorliegen. Diese kann beispielsweise durch den Zweck des Werkes oder die Auswahlkriterien der Elemente erreicht werden (BGH, 2011a, Abs. 29). Wichtig zu unterscheiden ist hierbei außerdem, dass nach § 4 UrhG nicht die einzelnen Elemente des Sammelband- oder Datenbankwerkes geschützt sind, sondern ihre Struktur selbst (BGH, 2011a, Abs. 24). Hersteller:innen von Datenbanken genießen außerdem ein Leistungsschutzrecht nach § 87a UrhG. Eine Datenbank in diesem Sinne muss keine „persönliche, geistige Schöpfung“ sein.



3.3 Rechte von Urheber:innen

3.3.1 Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte

In der Charakteristik als Urheberpersönlichkeitsrecht steht die Person (Urheber:in) im Fokus des Gesetzes. So formuliert § 1 UrhG klar:

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 1 UrhG

Wird ein Werk von mehreren Personen gemeinschaftlich geschaffen, sind sie gleichberechtigte Miturheber:innen (§ 8 UrhG). Entscheidungen über die Nutzung des Werkes werden entsprechend ebenfalls gemeinschaftlich getroffen. Miturheberschaften kommen in der Wissenschaft häufig bei Fachartikeln vor.

Miturheber:innen

Alle Entscheidungen über die Verbreitung, Verwertung und öffentliche Zugänglichmachung des Werkes (Verwertungsrechte) treffen primär die Urheber:innen. Sie haben die Möglichkeit, Nutzungsrechte für die Verbreitung, Verwertung und/oder öffentliche Wiedergabe ihres Werkes zu vergeben. Anders als beispielsweise im US-Amerikanischen Copyright Law kann das Urheberrecht jedoch nicht abgegeben oder verkauft werden. So bleiben den Urheber:innen stets gewisse Rechte inne, beispielsweise die Anerkennung der Urheberschaft (Namensnennung, § 13 UrhG) und das Recht auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG).

Bei Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten können Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz geltend gemacht werden (§ 97 UrhG; Kreutzer & Lahmann, 2019). Um die Höhe des Schadensersatzes

Urheberrechtsverletzung und Schadensersatz

zu ermitteln, wird eine sogenannte Lizenzanalogie angewendet: „Bei dieser Art der Berechnung [...] ist zu fragen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrags [...] als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten“ (OLG Frankfurt, 2019). Grundsätzlich könnte dieses Vorgehen auch für kostenlose Lizenzen, die an bestimmte Bedingungen seitens der Nutzer:innen gebunden sind, angewendet werden:

Besteht eine kostenlose Nutzungs Lizenz unter der Voraussetzung eines elektronischen Verweises, „wäre es rechtlich unbedenklich, im Rahmen der Schadensschätzung [...] maßgeblich auf den wirtschaftlichen Wert der durch einen elektronischen Verweis bewirkten Werbung [...] abzustellen“ und bei fehlender Urheberbenennung den ermittelten Wert zu verdoppeln (BGH, 2014, Abs. 78).

Eine Schadensersatzforderung kann auch bei kostenlosen Werken geltend gemacht werden.

3.3.2 Nutzungsrechte

Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten ist zwischen einfachen und ausschließlichen Nutzungsrechten zu unterscheiden:

Ein ausschließliches Nutzungsrecht wird beispielsweise in Form von Verlagsverträgen ausgesprochen. Mit der Unterzeichnung übergeben Urheber:innen exklusive Rechte an ihre Vertragspartner:innen und schließen so die Nutzung durch Dritte aus (§ 31 Abs. 3 UrhG). Auch die Urheber:innen selbst sind an diese Exklusivität gebunden. Ausschließliche Nutzungsrechte können auch durch Arbeitsverträge an den:/die Auftraggeber:in oder Arbeitgeber:in vergeben werden. Der Umfang und die Art der Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe etc.) sowie die räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung werden vertraglich geregelt. Inhaber:innen ausschließlicher Nutzungsrechte ist es erlaubt, für die vereinbarten Nutzungsarten einfache Nutzungsrechte Dritten einzuräumen.

Ein ausschließliches Nutzungsrecht ist ein meist umfassendes Exklusivrecht.

Einfache Nutzungsrechte erstrecken sich nur auf die konkrete Nutzung eines bestimmten Werkes (§ 31 Abs. 2 UrhG). In der Verlagspraxis betrifft dies z. B. Übersetzungsrechte. Ein einfaches Nutzungsrecht schließt die Nutzung durch andere Personen nicht aus – so kann beispielsweise die Verwendung einer Fotografie auf einer Website gleichzeitig mehreren Personen gestattet werden.

Ein einfaches Nutzungsrecht wird für eine bestimmte Nutzungsart an eine Person vergeben.

Die Vergabe einfacher und ausschließlicher Nutzungsrechte tangiert nicht die gesetzlich erlaubten nutzungen, wie beispielsweise das Zweitveröffentlichungsrecht (§ 38 UrhG, siehe Kapitel 4.1) oder die Nutzung zum Zwecke von Lehre und wissenschaftlicher Forschung (§ 60 UrhG, siehe Kapitel 4.5). Werke können außerdem mit einer offenen Lizenzierung versehen werden.

Offene Lizenzierung

Nutzungsrechte werden synonym auch als „Lizenzen“ bezeichnet. Für diesen Begriff gibt es jedoch noch keine gesetzliche Legaldefinition, sodass er zum Beispiel auch bei Patenten Verwendung findet. Da offene Lizenzierungsmodelle aus dem englischsprachigen Raum kommen, hat sich hier die Verwendung der direkten Übersetzung (engl.: license; dt.: Lizenz) etabliert.

Eine offene Lizenzierung bewirkt, dass Rechteinhaber:innen die Vergabe von Nutzungsrechten nicht mehr selektiv vergeben, sondern dass jede Person das Werk unter den angegebenen Bedingungen nutzen kann (Kreutzer & Lahmann, 2019). Wenn die gewünschte Nutzung den Lizenzumfang nicht überschreitet, befreit die offene Lizenzierung Nutzer:innen von der sonst obligatorischen Kontaktaufnahme und Einholung der Erlaubnis (Kreutzer & Lahmann, 2019). Der Umfang der Lizenz wird entweder im Namen oder durch eine beigegebene Lizenzvereinbarung kommuniziert.

Kreutzer und Lahmann (2019) kategorisieren folgende Lizenztypen, für die sich jeweils verschiedene Standards etabliert haben, die bedarfsgerecht eingesetzt werden können:

Tabelle 3: Offene Lizenztypen und verbreitete Standardmodelle

Quelle: Eigene Darstellung nach Kreutzer und Lahmann (2019)

Lizenztyp	Verbreitete Standard-Lizenz	Einsatzbereich
Open Content	Creative Commons (CC)	Für Inhalte
Open Source	General Public License (GPL)	Für Computerprogramme
Open Data	Open Data Commons (ODC)	Für Datenbanken

Obwohl sich die Lizenztypen in den vergebenen Rechten sehr ähneln, sind die jeweiligen Lizenztexte spezifischer auf den Einsatzbereich abgestimmt und für Nutzende so klarer verständlich.

Die Creative Commons Lizenz tritt in verschiedenen Varianten auf, die unterschiedliche Rechte und Pflichten potenzieller Nutzer:innen ausdrücken. Beispielhaft ist die Nutzung unter der CC-BY-Lizenz nur mit der Verpflichtung zur Namensnennung (BY) verbunden (CCDE – Creative Commons Deutschland, o. J.). Der Lizenzvertrag von CC-BY ist online einsehbar (siehe CC, 2020). Die Lizenzvarianten von CC werden vor allem grafisch wiedergegeben.

Creative Commons Lizenz

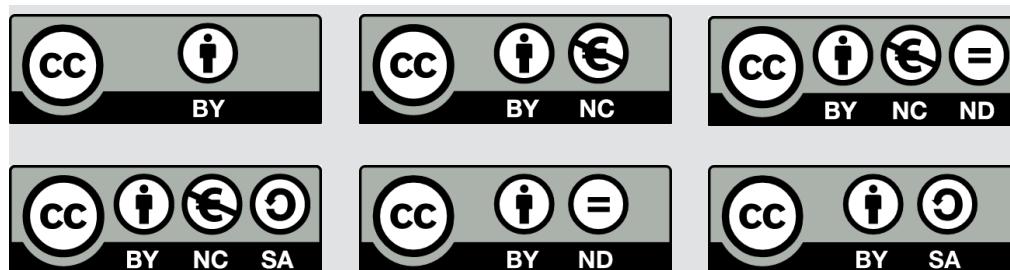


Abbildung 1: Lizenzbilder der CC-Lizenzen

Quelle: CCDE (o. J.), Icons von The Noun Project

Die CC-Lizenzen gelten weltweit, vergütungsfrei und unwiderruflich, sie sind nicht unterlizenzierbar und nicht-ausschließlich (CC, 2020, Abschnitt 2, 1a). Unter der CC-BY-Lizenz dürfen Nutzer:innen das Werk ganz oder in Teilen sowie von ihm abgewandeltes Material (Bearbeitungen) auch zu kommerziellen Zwecken vervielfältigen und weitergeben (CC, 2020, Abschnitt 2, 1a). Mit anderen CC-Lizenzvarianten kann die kommerzielle Nutzung (-NC) und/oder das Bearbeitungsrecht (-ND) ausgeschlossen werden.

Nutzungsrechte für Werke mit offener Lizensierung müssen nicht mehr einzeln vergeben werden.

Open Data Commons

Analog zur offen Lizenz mit Namensnennung bei Open Content (CC-BY) können Rechteinhaber:innen von Datenbanken die Open Data Commons Attribution License (ODC-BY) vergeben (Open Knowledge Foundation, 2020a). Sollen Werknutzer:innen zusätzlich auch dazu verpflichtet werden, Derivate oder Werke, die auf diesen basieren, ebenfalls offen zu lizenziieren, kann die Open Database License (ODbL) verwendet werden (Open Knowledge Foundation, 2020b). Dies wird auch als „Copyleft“ bezeichnet und findet seine Open Content Entsprechung in der „Share-Alike“-Attribution (-SA).

Essenziell ist der „Copyleft“-Gedanke vor allem bei Open Source und ist so auch Teil der verbreiteten Standardlizenz General Public License (GPL; GNU Operating System, 2021): Die „GNU General Public License is intended to guarantee your freedom to share and change all versions of a program--to make sure it remains free software for all its users“ (GNU Operating System, 2021; siehe auch Kreutzer & Lahmann, 2019).

Wie eingangs erwähnt ist die Bestimmung der Rechtsgrundlage bei internationalen Streitfällen, vor allem wenn sie Inhalte betreffen, die über das Internet verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht wurden, schwierig. Spricht eine standardisierte Lizenz gegen das geltende Recht eines Staates, wird die Lizenz zugunsten des geltenden Rechts unwirksam (siehe beispielsweise CC, 2020, Abschnitt 2, Pkt. a, Nr. 2; Kreutzer & Lahmann, 2019). Mit dem deutschen Urheberrecht gibt es jedoch keine Konflikte, sodass die deutschen Gerichte die offenen-Lizenzen anerkennen (siehe LG Frankfurt am Main, 2006; OLG Frankfurt, 2019).

Kostenlos zur Verfügung stehende Inhalte sind nicht automatisch offen lizenziert. Es gelten zunächst „nur“ die gesetzlich erlaubten Nutzungen (§§ 44a–63a UrhG, siehe auch Kapitel 4). Erst wenn das Werk mit einer offenen Lizenz versehen ist, dürfen entsprechende Rechte (und Pflichten) wahrgenommen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für wissenschaftliche Publikationen, die als „Open Access“ gekennzeichnet sind, da dieser Begriff nicht einheitlich definiert ist. Nach der Definition der Berliner Erklärung würde „Open Access“ allerdings der CC-BY-Lizenz entsprechen (Kreutzer & Lahmann, 2019; Max-Planck-Gesellschaft, 2003).

General Public Licence

Kostenlose Inhalte können nicht automatisch frei genutzt werden.

Open Access bezeichnet ein kostenloses Zugangsmodell für wissenschaftliche Publikationen und Informationen (Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, o. J.). Als wichtiger Meilenstein der Open Access-Bewegung gilt die Berliner Erklärung, die aktuell (Stand: Mai 2021) von über 650 nationalen und internationalen Vertreter:innen unterzeichnet wurde (Max-Planck-Gesellschaft, 2003). Das Ziel der Berliner Erklärung ist die Förderung von Open Access und dadurch die breite Zugänglichmachung von Wissen und Informationen (Max-Planck-Gesellschaft, 2003).

Open Access

Grundlegende Voraussetzung für die Vergabe einer offenen Lizenz ist ein geschütztes Werk. Werden urheberrechtlich nicht (mehr) geschützte Werke in dieser Form lizenziert, werden Pflichten seitens der Nutzer:innen gefordert, die sie nicht leisten müssten. Diese Ausnutzung des Urheberrechts wird auch als „Copyfraud“ bezeichnet (Kreutzer & Lahmann, 2019).

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

Die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken kann jedoch auch möglich sein, ohne dass zuvor Nutzungsrechte eingeholt werden müssen bzw. wenn keine offene Lizenz vergeben wurde. Dies ist der Fall, wenn das Urheberrecht an dieser Stelle durch eine gesetzlich erlaubte Nutzung beschränkt ist (§§ 44a–63a UrhG, siehe auch Kapitel 4.2–4.6). Um das Recht auf angemessene Vergütung auch hier zu gewährleisten, existieren Verwertungsgesellschaften, die bestimmte Gruppen von Urheber:innen vertreten.

Im gesetzlichen Rahmen ist eine freie Nutzung geschützter Werke möglich.

3.3.3 Recht auf angemessene Vergütung

Ein besonderes Anliegen des Urheberrechts ist die angemessene Vergütung der Urheber:innen. Diese ist in § 32 UrhG festgeschrieben. Die Regelung wurde im Jahr 2020 angepasst, um die strukturelle Unterlegenheit der Urheber:innen gegenüber ihren Vertragspartner:innen auszugleichen und ihre Stellung in Vergütungsverhandlungen zu unterstützen (Klemp, 2016).

§ 32 Abs. 1 UrhG

Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

Kritik besteht insbesondere an der Formulierung der „Angemessenheit“, für die das Gesetz nur wenige Anhaltspunkte bietet. Sie kann daher nur im Einzelfall spezifiziert werden, wobei alle Umstände berücksichtigt werden sollen/dürfen (§ 32 Abs. 2 UrhG).

Klemp (2016) führt dazu folgende Umstände auf, die im Hinblick auf den Bereich wissenschaftlicher Publikationen für die Ermittlung der Vergütungshöhe einbezogen werden könnten:

- Art und Umfang der Nutzungsmöglichkeit, Dauer und Zeitpunkt der Nutzung (§ 32 Abs. 2 UrhG)
- Reputation der Urheber:innen und Stellenwert des Werkes für die Wissenschaft
- Durch Verwerter:innen geleistete Aufwände für Herstellung und Vertrieb, darunter auch nicht-monetäre Gegenleistungen wie der Markenname als symbolisches Kapital

Es gibt verschiedene Umstände, an denen die Angemessenheit der Vergütung ausgerichtet wird.

Im wissenschaftlichen Bereich ist es üblich, dass Urheber:innen auf Honorare für Publikationen in Fachzeitschriften o. ä. verzichten. Der ideelle Wert dieser Publikation überwiegt das finanzielle Interesse (Klemp, 2016). Ein Honorarverzicht kann daher, unter Einbeziehung aller Umstände, angemessen sein.

Eine angemessene Vergütung aus gesetzlich erlaubten Nutzungen erhalten Urheber:innen durch einen Wahrnehmungsvertrag mit einer Verwertungsgesellschaft.

3.3.4 Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT

Verwertungsgesellschaften werden im Urheberrechtsgesetz zwar mehrfach genannt, nicht jedoch definiert. Dies erfolgt im Verwertungsgesetzengesetz (VGG).

§ 2 Abs. 1 VGG

Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen.

Es existieren verschiedene Verwertungsgesellschaften, die Urheber:innen unterschiedlicher Werkformen vertreten. Darunter die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) für Musikwerke und die Verwertungsgesellschaft Wort (VG WORT) für Sprachwerke. Die VG WORT vertritt Personen, die „Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten an Sprachwerken und Sammelwerken von Sprachwerken sind und mit der VG WORT einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben (Wahrnehmungsberichtigte)“ (VG WORT, 2019, § 1 Abs. 1).

Die VG WORT vertritt Urheber:innen von Sprachwerken.

Über die VG WORT können Ausschüttungen für verschiedene Nutzungsarten erfolgen, die in sogenannte Sparten gegliedert sind. Tabelle 4 zeigt einen für wissenschaftliche Autor:innen relevanten Auszug.

Tabelle 4: Ausgewählte Sparten der VG WORT

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von VG WORT (2019)

	Sparte	VG WORT, 2019
A	Bibliothekstantieme: Allgemeine öffentliche Bibliotheken bzw. wissenschaftliche und Fachbibliotheken	§§ 14, 15, 17
G	Vervielfältigung von stehendem Text: Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher; Wissenschaftliche Fachzeitschriften; Online-Publikationen	§§ 49, 51–54
H, I	Fotokopien in Schulen (H)/Volkshochschulen (I): Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher; Wissenschaftliche Fachzeitschriften	§§ 58, 65 (H) §§ 59, 66 (I)
P	Kopienversand auf Bestellung	§ 75
R	Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung	§§ 77, 78
T	Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden	§ 80

Innerhalb der einzelnen Sparten und Anwendungsfälle existieren verschiedene Voraussetzungen, damit Urheber:innen eine Ausschüttung für ihre Werke erhalten. Darunter kann auch die (jährliche) individuelle Meldung der Wahrnehmungsberechtigten eine Voraussetzung für die Ausschüttung sein (VG WORT, 2019, § 6 Abs. 1).

Texte im Internet (METIS)

Folgende Tabelle 5 zeigt alle Kriterien auf, die zur Ausschüttung für Online-Publikationen durch die VG WORT erfüllt sein müssen. Eine Ausschüttung ist nur möglich, wenn alle Kriterien erfüllt sind.

Tabelle 5: Checkliste für Ausschüttungen für Online-Publikationen durch die VG WORT

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis von VG WORT (2019)

	Checkliste für Ausschüttungen für Online-Publikationen durch die VG WORT	Grundlage
	Sprachwerk	§ 2 UrhG
	Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT (= wahrnehmungsberechtigt)	VG WORT, 2019, § 1 Abs. 1
	Meldung des Werkes über die Plattform T.O.M. innerhalb der Frist	VG WORT, 2019, § 53 Abs. 2
	Werk mit hinreichender Kopierwahrscheinlichkeit, nachgewiesen durch erreichte Mindestzugriffszahl (jährlich ermittelt, lag 2019 bei 1.500)	VG WORT, 2019, § 53 Abs. 1 und VG WORT, 2020b
	Mindestumfang von 1.800 Zeichen (ausgenommen Lyrik)	VG WORT, 2019, § 53 Abs. 3
	Werk hat keinen technischen Kopierschutz	VG WORT, 2019, § 52
	„Stehender Text“ als Textdatei (darunter auch HTML, PDF und ePub möglich)	VG WORT, 2020c

Besteht ein Wahrnehmungsvertrag und eine Registrierung bei der Plattform „Texte Online Medien“ (T.O.M.), erfolgt die Meldung für Texte im Internet durch die fremde Seite, sofern diese einen Zähler eingebaut hat. Der:die Autor:in bestätigt die Meldung (VG WORT, 2020c).

Autor:innen, deren Werke auf Internetseiten veröffentlicht sind, welche die Ermittlung der Zugriffszahl innerhalb eines Kalenderjahres durch eine digitale Markierung nicht ermöglichen, können eine Sonderausschüttung melden, deren Höhe sich nach der Anzahl der veröffentlichten Texte richtet (VG WORT, 2019, § 54).

Ob ein Werk den Nutzer:innen kostenfrei oder hinter einer Bezahlschranke angeboten wird, ist für die Ausschüttung nicht ausschlaggebend. So können auch Publikationen, die im Open Access erscheinen, gemeldet und Ausschüttungen erzielt werden (siehe VG WORT, 2019).

Auch für kostenlos zugängliche Werke können Ausschüttungen erfolgen.

Lizenzierung gewerblicher Nutzungen in Unternehmen und Behörden

Ausschüttungen der Sparte T an Urheber:innen sind nicht in gesetzlich erlaubten Nutzungen begründet, sondern in einer Lizenzvereinbarung, die von der VG WORT mit Unternehmen und Behörden stellvertretend für die Wahrnehmungsberechtigten abgeschlossen wird.

Zwar sieht das Urheberrecht einige Schrankenregelungen vor, gerade im digitalisierten Arbeitsalltag decken diese jedoch nicht alle Anwendungsfälle ab. Einerseits betreffen die gesetzlich erlaubten Nutzungen in der Regel nur die nicht-kommerzielle Verwendung, andererseits häufig nur analoge Vervielfältigungen o. ä. (Schaefer & Staats, 2015).

Die Lizenzvereinbarung ist daher auf den internen Gebrauch digitaler Medien in Unternehmen und Behörden ausgerichtet, das heißt, es betrifft insbesondere den Austausch von digitalen Medien zwischen Teammitgliedern sowie die Ablage in gemeinsamen Projektordnern oder anderen Speichermedien (VG WORT, 2020a; siehe auch VG WORT & RightsDirect, 2017). Durch den Erwerb der Werke sind solche Anwendungsfälle in der Regel jedoch nicht abgedeckt, sodass häufig unwillentlich Urheberrechtsverletzungen begangen werden (Schaefer & Staats, 2015).

Die Ausschüttung aus Lizenzierung gewerblicher Nutzungen an Urheber:innen, die durch Erhebungen oder Meldungen ermittelt wurden, erfolgt individuell (VG WORT, 2019, § 80).

Die VG WORT Digital Copyright Lizenz ermöglicht verschiedene Nutzungsformen in der Arbeitsumgebung.

4 Urheberrecht in der wissenschaftlichen Praxis

4.1 Zweitveröffentlichungsrecht

Eine Ausnahme der Exklusivität ausschließlicher Nutzungsrechte (siehe Kapitel 3.3.2) kann sich für Urheber:innen aus § 38 UrhG ergeben. Die Regelungen von § 38 Abs. 1–3 UrhG können jedoch von Verlagsverträgen o. ä. ausgehebelt werden.

§ 38 Abs. 1 UrhG

... der Urheber [darf] das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist

Fachübergreifend wird der Markt für wissenschaftliche Publikationen durch große Verlags- und Medienkonzerne dominiert, die Autor:innen und Kund:innen in eine Abhängigkeitsposition befördern (siehe dazu Björk, 2017). Als Gegenbewegung ist „Open Access“ entstanden – die kostenfreie Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Inhalten.

Mit der Ergänzung des § 38 Abs. 4 UrhG reagierte die Gesetzgebung im Jahr 2013 auf die Forderung aus Wissenschaftskreisen, den sogenannten „Grünen Open Access“ gesetzlich zu garantieren.³ In diesem „Zweitveröffentlichungsrecht“ sind weitere Voraussetzungen formuliert, welche die Beigabe „wenn nichts anderes vereinbart ist“ aushebeln (Bruch & Pflüger, 2014).

Zum Zweitveröffentlichungsrecht gibt es einen sehr informativen Beitrag von Bruch und Pflüger (2014) in der Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht. Die Autoren zeigen in ihrem Artikel die *Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis* anschaulich auf.

Unter bestimmten Voraussetzungen sichert § 38 Abs. 4 den Urheber:innen nach einer Frist von 12 Monaten das einfache Nutzungsrecht für die öffentliche Zugänglichmachung⁴ des eigenen Werkes zu (BMBF, 2029). Das Zweitveröffentlichungsrecht kann durch den Verlagsvertrag nicht umgangen werden, das heißt die Ausnahme „wenn nichts anderes vereinbart ist“ gilt dann nicht (Bruch & Pflüger, 2014). Das ausschließliche Nutzungsrecht bleibt jedoch auch nach Ablauf der Frist von 12 Monaten bei der verlegenden bzw. herausgebenden Stelle. Urheber:innen erhalten lediglich das Recht, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen. Die Verbreitung als Printpublikation oder die Vergabe einfacher Nutzungsrechte an Dritte ist durch das Zweitveröffentlichungsrecht nicht mit abgedeckt (BMBF, 2029).

Das Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 Abs. 4 UrhG bezieht sich nur auf die öffentliche Zugänglichmachung.

Tabelle 6 zeigt alle Kriterien auf, die zur Anwendbarkeit des Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG erfüllt sein müssen. Die Wahrnehmung des Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG ist nur möglich, wenn alle Kriterien erfüllt sind.

³ Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3728).

⁴ „Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“ (§ 19a UrhG).

Tabelle 6: Checkliste für Anwendbarkeit des Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38

Abs. 4 UrhG

Quelle: Eigene Darstellung

Checkliste für Anwendbarkeit des Zweitveröffentlichungsrechts nach § 38 Abs. 4 UrhG	
	Wissenschaftlicher Beitrag
	Basierend auf Forschungstätigkeit, die mind. zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde
	Erschienen in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung
	Ausschließliches Nutzungsrecht liegt bei der verlegenden/herausgebenden Stelle
	Zweitveröffentlichung erfolgt als „öffentliche Zugänglichmachung“
	Zweitveröffentlichung erfolgt in der akzeptierten Manuskriptversion
	Zweitveröffentlichung dient keinem gewerblichen Zweck; gilt auch für gewählte Plattform
	Zweitveröffentlichung verweist auf die Erstveröffentlichung

Nach Bruch und Pflüger (2014) ist davon auszugehen, dass die Voraussetzung einer öffentlich geförderten Forschungsarbeit bereits die Wissenschaftlichkeit des Beitrags ausweist. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln kann sich entweder aus dem der Publikation zugrunde liegenden Projekt ergeben oder aus der Institution (beispielsweise Hochschule), an der ein:e oder mehrere Urheber:innen des Werkes tätig sind (BMBF, 2029). Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob die Publikation selbst direkt gefördert wird, da die Berichterstattung über Forschungsergebnisse als Teil von Forschungsprojekten bzw. als Aufgabe von Forschungseinrichtungen angesehen wird (Bruch & Pflüger, 2014).

Die in § 38 Abs. 4 UrhG geforderte „akzeptierte Manuskriptversion“ ist inhaltlich identisch mit der Originalveröffentlichung in der Fachzeitschrift, erscheint aber nicht im Verlagslayout und auch nicht mit dem Verlagslogo (Bruch & Pflüger, 2014).

Urheber:innen dürfen für die Zweitveröffentlichung kein Honorar oder vergleichbare Gegenleistung erhalten, ebenso darf die Plattform, über die der Beitrag veröffentlicht wird, keinem gewerblichen Zweck dienen (Bruch & Pflüger, 2014). Bei Repositorien, beispielsweise von Universitätsbibliotheken, ist dies regelmäßig der Fall.

Ist die Embargofrist im Verlagsvertrag jedoch geringer (beispielsweise nur 6 Monate) oder wurde nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen, haben Urheber:innen selbstverständlich auch schon früher das Recht, das Werk öffentlich zugänglich zu machen.

4.2 Zitatrecht

Zitate im Urheberrecht und der wissenschaftlichen Praxis

Korrektes, wissenschaftliches Zitieren ergibt sich nicht nur aus der entsprechenden Schrankenregelung des Urheberrechts, sondern auch aus dem Kodex guter wissenschaftlicher Praxis. Dieser legt den Umgang mit Zitaten strenger aus als die rechtliche Regelung. Ein solcher Kodex wurde beispielsweise von der DFG (2019) veröffentlicht. Da sich viele Hochschulen durch vertragliche Regelungen auf diesen Kodex berufen (Lauber-Rönsberg et al., 2018) und viele Fachzeitschriften entsprechende Vorgaben stellen (COPE – Committee on Publication Ethics, 2018), kann der Kodex für Wissenschaftler:innen als bindend angesehen werden.

Ein Zitat im Sinne der urheberrechtlichen Schranke wird im wissenschaftlichen Kontext als „direktes Zitat“ bezeichnet.

Direkte Zitate

§ 51 UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist

Gemeinfreie Werke (Werke nach Ablauf der zeitlichen Schutzfrist) oder urheberrechtlich nicht geschützte Werke (beispielsweise bei zu geringer Gestaltungshöhe) können frei verwendet werden – das Urheberrecht und damit auch das Zitatrecht nach § 51 UrhG greift dann nicht. Im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis ist hier aber dennoch ein Quellenverweis zu setzen.

Bestimmungen für zitierte Werke

Fallen die Teile eines sonst geschützten Werkes, die zitiert werden sollen, nicht in den Schutzbereich des Urheberrechts können diese Teile ebenfalls frei genutzt werden (Spindler, 2020, Rn. 11). Einen beispielhaften Anwendungsfall können computergenerierte Grafiken innerhalb eines geschützten Sprachwerkes darstellen.

Die Zitatschranke ist nicht auf einzelne Werkformen beschränkt. Zitiert werden können nicht nur Sprachwerke sondern auch Bilder, Grafiken, Musik- und Filmwerke oder Tabellen. Jedoch gibt es nähere Bestimmungen für die zitierenden Werke.

Bestimmungen für zitierende Werke

§ 51 Satz 1 UrhG konkretisiert, in welchen Fällen die formulierte Schranke greift. Im Kontext des vorliegenden Beitrags ist besonders der erstgenannte Fall interessant, nach dem „einzelne Werke [...] in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk [...] aufgenommen werden“ können (Nr. 1). Wissenschaftliche Werke sind damit alleinig berechtigt, ganze Werke zu zitieren – zitierende Sprach- oder Musikwerke dürfen dagegen nur „Stellen“ eines Werkes zitieren. Dies wird auch mit den Begriffen Großzitat und Kleinzitat differenziert (BMBF, 2029).

Bestimmungen für den Zitatzweck

Um das Zitat zu rechtfertigen, „muss ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem zitierenden und dem zitierten Werk vorhanden sein“ (Kreutzer & Hirche, 2017, S. 51). Das zitierte Werk kann zur Erläuterung oder Betonung eigener Inhalte genutzt werden, als Diskussionsgrundlage oder als Motto oder künstlerisches Stilmittel dienen (Kreutzer & Hirche, 2017). Eine bloße Kopie, also die bloße Abbildung des Werkes oder Werkteils ist nicht ausreichend (BMBF, 2029). Werden

fremde Werke oder Werkteile nur zu Illustrationszwecken eingesetzt oder um die Mühe einzusparen, ein eigenes Werk anzufertigen, wird der erforderliche Zitat-zweck nicht erreicht (Kreutzer & Hirche, 2017). Spindler (2020, Rn. 31) formuliert dazu: „Das Zitat darf nicht um seiner selbst willen wiedergegeben werden; es muss vielmehr Hilfsmittel für die Zwecke des zitierenden Werkes sein.“

Die Bemessung des Zitatumfangs ist nicht anhand fester Maßstäbe geregelt, sondern unterliegt einer Einzelfallprüfung. Der Umfang des Zitats wird dabei sowohl im Verhältnis zum zitierten Werk als auch im Verhältnis zum zitierenden Werk betrachtet (Kreutzer & Hirche, 2017). Ein unrechtmäßiger Umfang des Zitats liegt auch dann vor, wenn die wirtschaftliche Verwertung des zitierten Werkes behindert wird (Spindler, 2020, Rn. 73).

Dem Grundsatz von § 62 UrhG folgend besteht ein Änderungsverbot an urheberrechtlich geschützten Werken (Spindler, 2020, Rn. 55). Zur Erfüllung des Zitat-zwecks sind aber kleine Änderungen zulässig, solange diese angezeigt werden: Bei Sprachwerken betrifft dies beispielsweise grammatischen Anpassungen, darunter auch die Übertragung von direkter in indirekte Rede und auch die Übersetzung (Spindler, 2020, Rn. 55–56). Auch Kürzungen umfangreicher Sprachwerke sind zulässig, wenn sie kenntlich gemacht werden, in der Regel durch Auslassungspunkte in eckigen Klammern [...] (Kreutzer & Hirche, 2017). Neben dem Änderungsverbot (§ 62 UrhG) ist auch das Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) zu beachten, nach dem Zitate auch dann unwirksam werden, wenn sie zwar technisch korrekt aber sinnentstellend wiedergegeben werden (Peukert, 2020, Rn. 10; Spindler, 2020, Rn. 58).

Quellenangaben sind nach § 63 UrhG verpflichtend anzugeben. Wird im zitierenden Werk nicht auf die Quelle, das heißt die Urheberschaft des zitierten Werkes, hingewiesen, wird dies als Plagiat bezeichnet (BMBF, 2029).

Tabelle 7 zeigt alle Kriterien auf, die für die Verwendung von Zitaten nach § 51 UrhG (direkte Zitate) in wissenschaftlichen Werken erfüllt sein müssen. Die Verwendung erfolgt nur dann rechtmäßig, wenn alle Kriterien erfüllt sind.

Tabelle 7: Checkliste für Zitate in wissenschaftlichen Werken nach § 51 UrhG
Quelle: Eigene Darstellung

	Checkliste für Zitate in wissenschaftlichen Werken nach § 51 UrhG	Grundlage
	Das zitierte Werk ist urheberrechtlich geschützt und die nutzende Person verfügt über keine weitergreifende Lizenz (bspw. offene Lizenz)	§ 51 Satz 1 UrhG
	Das zitierte Werk ist veröffentlicht (Definition nach § 6 Abs. 1 UrhG)	§ 51 Punkt 1 und 2 UrhG
	Das Zitat wird in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk aufgenommen	§ 51 Satz 1 UrhG
	Das Zitat dient der Erläuterung des Inhalts und/oder es erfolgt eine Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk (=Zweck des Zitats)	§ 51 UrhG; Kreutzer & Hirche, 2017
	Der Umfang des Zitats ist durch den Zweck gerechtfertigt	§ 51 Satz 1 UrhG
	Das Zitat wird nicht verändert oder mindestens entsprechend gekennzeichnet	§ 62 UrhG

Bestimmungen für den Zitatumfang

Änderungs- und Entstellungsverbot bei Zitaten

Quellenangaben und Plagiate

	Checkliste für Zitate in wissenschaftlichen Werken nach § 51 UrhG	Grundlage
	Das Zitat wird nicht sinnentstellt	§ 14 UrhG; Peukert, 2020, Rn. 10
	Die Quelle des zitierten Werkes wird angeben	§ 63 UrhG

Indirekte Zitate

In der wissenschaftlichen Praxis ist es gängig, fremde Ideen, Gedankengänge oder Daten in eigene Werke zu übernehmen. Zum Fortschritt der Wissenschaft und der Forschung ist dies auch unbedingt notwendig und wünschenswert. Nach deutschem Urheberrecht sind Ideen, Gedankengänge oder Daten jedoch nicht urheberrechtlich geschützt, sondern nur ihre Ausdrucksform, beispielsweise die sprachliche Formulierung des Gedankengangs (Lauber-Rönsberg et al., 2018).

Der Kodex der guten wissenschaftlichen Praxis geht an dieser Stelle über die rechtliche Grundlage hinaus und verlangt auch für den Ausdruck fremder Ideen, Gedankengänge oder Daten in eigenen Worten, sogenannte „indirekte Zitate“, eine Quellenangabe: „Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien“ (DFG, 2019, S. 19).

Im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis müssen auch urheberrechtlich nicht geschützte Werke mit einer Quellenangabe versehen werden.

Eine Ausnahme der Pflicht zur Quellenangabe stellt in der Regel das (fachliche) Allgemeinwissen dar. Bei Unsicherheit ist jedoch die Faustregel „lieber zu viel zitiert statt zu wenig“ anzuwenden.

Bildzitate

Wissenschaftliche Arbeiten beinhalten häufig Bilder, Tabellen oder andere Darstellungen, um die Inhalte anschaulich aufzubereiten. Diese können

- durch den/:/die Verfasser:in selbst erstellt sein („Eigene Darstellung“),
- originalgetreu übernommen sein (Bildzitat nach § 51 UrhG) oder
- auf Grundlage eines Werkes erstellt sein („in Anlehnung an ...“).

Im Sinne des originalgetreuen Zitats nach § 51 UrhG kann es auch sinnvoll sein, das Bild bzw. die Darstellung selbst herzustellen, um beispielsweise die Bildqualität zu gewährleisten. Darüber hinaus sind bei der originalgetreuen Übernahme eines Bildwerkes oder einer Darstellung die Regelungen des § 51 UrhG zu beachten (Checkliste für Zitate in wissenschaftlichen Werken nach § 51 UrhG), insbesondere auch das Änderungsverbot nach § 62 UrhG. Ähnlich wie bei den oben bereits erwähnten Sprachwerken können jedoch auch bei visuellen Werken bestimmte Änderungen zulässig sein, wenn sie notwendig sind, um den (Zitat)Zweck zu erfüllen (Peukert, 2020, Rn. 11). Insbesondere bei wissenschaftlichen oder technischen Darstellungen sei nach Peukert (2020, Rn. 18) das Änderungsverbot vordergründig auf den „geistigen Gehalt“ zu beziehen, sodass § 62 Abs. 2 UrhG

Änderungen bei zitierten Bildwerken und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

im übertragenen Sinne angewendet werden könne.⁵ Rein ästhetisch motivierte Änderungen können jedoch gegen das Änderungsverbot verstößen (Raue, 2020, Rn. 20). Hier erfolgt im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen Urheber:innen und Nutzer:innen.

Überschreiten die vorgenommenen Änderungen jedoch die Zulässigkeit des Ziels nach § 51 UrhG, kann eine unfreie – und damit unzulässige – Bearbeitung vorliegen.

4.3 Bearbeitungen

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich bei der Beschreibung dieser Regelung auf den in der wissenschaftlichen Praxis häufig auftretenden Anwendungsfall der Nutzung von Bildwerken oder Darstellungen wissenschaftlich oder technischer Art.

Eine eigene Nachbildung des Werkes wird aus verschiedenen Gründen vorgenommen. Diese reichen von der Anpassung an ein erforderliches Layout oder Design bis hin zu inhaltlichen Veränderungen, um die Darstellung an den spezifischen Forschungsgegenstand anzupassen. Die Quellenangaben solcher Nachbildungen werden mit dem Hinweis „in Anlehnung an“ oder einer vergleichbaren Formulierung versehen.

Rechtlich ist zu unterscheiden, ob die Bearbeitung veröffentlicht oder verwertet wird und wie groß der Abstand zwischen Originalwerk und Bearbeitung ist.

Für Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art und Bildwerke (Ausnahmen siehe § 23 Abs. 2 UrhG) ist nur für die Veröffentlichung oder Verwertung der Bearbeitung das Einverständnis der Rechteinhaber:innen einzuholen – nicht jedoch für ihre Herstellung (§ 23 Abs. 1 UrhG).

Bearbeitungen sind i. d. R. nur unzulässig, wenn sie unerlaubt veröffentlicht und/oder verwertet werden.

Wahrt das neu geschaffene Werk einen „hinreichenden Abstand“ zum Originalwerk, liegt keine Bearbeitung vor (§ 23 Satz 1 UrhG), sodass das Einverständnis für Veröffentlichung und Verwertung nicht erforderlich ist.

In der alten Fassung des Urheberrechts nutzte § 24 UrhG aF (weggefallen mit dem *Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes*, das am 07.06.2021 in Kraft trat⁶) hierfür den Ausdruck „Freie Benutzung“. Zur Erläuterung des in § 23 UrhG geforderten „hinreichenden Abstandes“ wird im Folgenden auf Fachliteratur und Rechtsprechung zu § 24 UrhG aF verwiesen, da aktuelle Literatur und Quellen noch nicht vorliegen.

Loewenheim (2020b, Rn. 14) definiert: „Freie Benutzung setzt voraus, dass das fremde Werk nicht in identischer oder umgestalteter Form übernommen wird, auch nicht als Vorbild oder Werkunterlage, sondern lediglich als Anregung für das

⁵ „Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen“ (§ 62 Abs. 2 UrhG). Betrifft Musikwerke, könne jedoch im Grundgedanken auf andere Werkarten übertragen werden (Peukert, 2020, Rn. 18).

⁶ Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I, S. 1204).

eigene Werkschaffen dient.“ Davon sei in der Regel auszugehen, wenn das Werk in einer anderen Form übertragen wird – beispielsweise ein Bild- in ein Sprachwerk (Loewenheim, 2020a, Rn. 7).

Zur Einschätzung des hinreichenden Abstandes sind in der Rechtsprechung „die Übereinstimmungen, nicht die Verschiedenheiten maßgebend“ (LG München, 2020, Abs. 32; Loewenheim, 2020b, Rn. 17). Ausschlaggebend sind dabei vor allem die charakteristischen Elemente des Werkes. Je weniger Übereinstimmungen hiervon festgestellt werden können desto größer ist der Abstand zwischen den Werken und desto eher wird er im Einzelfall als „hinreichend“ beurteilt (LG München, 2020).

Verschiedenheiten müssen insb. bei charakteristischen Elementen des Werks auftreten.

Ähnlich wie bei der Bemessung der Gestaltungshöhe können vorgegebene Gestaltungsmuster die Hürde, d. h. den Umfang der notwendigen Änderungen, zur Schaffung des hinreichenden Abstandes mindern. Besteht für die werknutzende Person nur ein geringer Spielraum bei der Neugestaltung, können kleinere Änderungen ausreichen, um ein neues Werk mit hinreichendem Abstand (nach UrhG aF: in freier Benutzung) zu schaffen (Loewenheim, 2020b, Rn. 19).

Als praktischer Hinweis bleibt daher festzuhalten, dass, wenn eine Veröffentlichung oder Verwertung des neu geschaffenen Werkes beabsichtigt wird, bei der Bearbeitung geschützter Werke auf einen möglichst großen Abstand geachtet werden sollte.

Die folgende Abbildung 2 zeigt die Rechtsgrundlage bei der Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke/Darstellungen in wissenschaftlichen Werken vergleichend auf.

§ 51 UrhG	§ 23 UrhG	§ 23 UrhG
Inhaltliche Aussage UND Ausdrucksform wird übernommen (Wörter/Bild).	Inspiration für die Schaffung eines eigenen Werkes.	Nachbildung/Bearbeitung eines Werkes, v. a. ästhetisch motiviert
Keine/minimale und angezeigte Änderungen	Hinreichender Abstand zwischen beiden Werken.	Keine Veröffentlichung und Verwertung der Bearbeitung
Zitatzweck und angemessener Umfang.	Quellenangabe („In Anlehnung an“)	Quellenangabe („In Anlehnung an“)
Quellenangabe		
Direktes Zitat	Bearbeitung	Bearbeitung

Abbildung 2: Verwendung urheberrechtlich geschützter Bildwerke/Darstellungen in wissenschaftlichen Arbeiten

Quelle: Eigene Darstellung

Werden nicht das Bild bzw. die Darstellung selbst in ein neues Werk übernommen, sondern nur die durch diese vermittelten Inhalte – auch wenn dies erneut in einer visuellen Form erfolgt –, ist es weder ein Zitat noch eine Bearbeitung, da beide Schranken die Nutzung eines geschützten Werkes voraussetzen. Die vermittelten Inhalte selbst sind jedoch nicht geschützt. Auch wenn das Original

durch fehlende Gestaltungshöhe oder aus anderen Gründen kein urheberrechtlich geschütztes Werk ist,⁷ kann es frei genutzt und bearbeitet werden. Im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis ist es jedoch irrelevant, ob ein Werk nach dem UrhG vorliegt – eine Quellenangabe ist in jedem Fall obligatorisch.

4.4 Text und Data Mining

Mit dem *Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* im Mai 2021 wurde die EU-Richtlinie 2019/790 umgesetzt und damit § 60d UrhG verändert und § 44b neu eingefügt.

Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen

§ 44b Abs. 1 UrhG

Durch die Urheberrechtsreform werden Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Inhalten zum Zweck des Text und Data Minings zukünftig auch für „andere Zwecke“, das heißt über die wissenschaftliche Nutzung hinausgehend und auch zur kommerziellen Nutzung, vergütungsfrei möglich sein (BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 2021).

Dieses nicht zweckgebundene Text und Data Mining wird in § 44b UrhG festgehalten. Damit von der neuen Schrankenregelung Gebrauch gemacht werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden (Tabelle 8). Nicht zweckgebundenes Text und Data Mining ist nur dann rechtmäßig, wenn alle Kriterien erfüllt sind.

Tabelle 8: Checkliste für nicht zweckgebundenes Text und Data Mining nach § 44b UrhG
Quelle: Eigene Darstellung

	Checkliste für nicht zweckgebundenes Text und Data Mining nach § 44b UrhG	Grundlage
	Anwendung für Text und Data Mining	§ 44b Abs. 1 UrhG
	Werke sind urheberrechtlich geschützt und für das Text und Data Mining ist eine Vervielfältigung erforderlich	§ 44b Abs. 2 UrhG; Deutsche Bundesregierung, 2021
	Nutzung von rechtmäßig zugänglichen Werken, d. h. • Werke sind frei im Internet zugänglich oder • Nutzer:in verfügt über eine Nutzungslizenz	§ 44b Abs. 2 UrhG; Deutsche Bundesregierung, 2021
	• Es liegt bei online zugänglichen Werken kein maschinenlesbarer Nutzungs- vorbehalt seitens der Urheber:innen vor	§ 44b Abs. 3 UrhG

„Rechtmäßig zugänglich“ ist ein Werk, wenn es frei im Internet zugänglich ist oder Nutzer:innen über eine Lizenz mit Zugang zum digitalen Inhalt verfügen, sodass beispielsweise im Open Access veröffentlichte Publikationen für nicht

⁷ Neben dem urheberrechtlichen ist auch der leistungsschutzrechtliche Schutz zu beachten. Dieser kann beispielsweise für Fotografien oder Datenbanken gelten.

zweckgebundenes Text und Data Mining genutzt werden können (Deutsche Bundesregierung, 2021).

Motivation für die neue Schrankenregelung zum Text und Data Mining ist auch die Förderung von Innovationen aus der Privatwirtschaft, insbesondere im Bereich Künstlicher Intelligenz, wofür Text und Data Mining eine Basis-Technologie darstellt (Deutsche Bundesregierung, 2021). Mit § 44b UrhG schafft die Gesetzgebung eine rechtssichere Basis für Text und Data Mining auch abseits wissenschaftlicher Zwecke (BMJV, 2021).

Text und Data Mining, das für wissenschaftliche Forschung eingesetzt wird, unterliegt den Schrankenbestimmungen nach § 60d UrhG. Diese sehen unter anderem auch ausdrücklich das Teilen der Vervielfältigungen, die durch das Text und Data Mining entstanden sind, mit bestimmten Personenkreisen vor (Heesen & Jüngels, 2021). Auch die Dauer der Aufbewahrung ist in § 60d UrhG Abs. 4 Satz 2 weiter gefasst als in der alten Fassung (§ 60d Abs. 3 UrhG aF) sowie in der allgemeinen Schrankenregelung nach § 44b UrhG (Raue, 2020).

Text und Data Mining für
wissenschaftliche For-
schung hat einen größeren
Nutzungsumfang.

Folgende Tabelle 9 zeigt alle Kriterien auf, die für Text und Data Mining nach § 60d UrhG zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erfüllt sein müssen. Der Checkliste in Tabelle 10 sind die Kriterien aus der Checkliste für nicht zweckgebundenes Text und Data Mining nach § 44b UrhG (Tabelle 8) zuzufügen. Zur rechtmäßigen Anwendung müssen alle Kriterien beider Checklisten erfüllt sein.

Tabelle 9: Checkliste für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d UrhG

Quelle: Eigene Darstellung

	Checkliste für Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d UrhG	Grundlage
	<p>Es handelt sich um eine berechtigte, forschende Einrichtung (s. u.) oder um eine einzelne Forschungsperson, die nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt:</p> <p>Die forschende Einrichtung erfüllt eines der folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sie verfolgt nicht-kommerzieller Zwecke,• Sie reinvestiert sämtliche Gewinne in wissenschaftliche Forschung,• Sie ist im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig oder• Es handelt sich um eine öffentlich zugängliche Bibliothek oder ein Museum oder um eine Einrichtung des Kulturerbes	§ 60d Abs. 2, 3 UrhG

Durch die Verbindung mit § 44b UrhG ergibt sich, dass auch Text und Data Mining in der wissenschaftlichen Forschung auf die Nutzung „rechtmäßig zugänglicher“ Werke beschränkt ist (§ 44b Abs. 2 Satz 2 UrhG). Mit Verweis auf die zugrunde liegende Richtlinie der Europäischen Union sei hier jedoch auch der „Zugang auf vertraglicher Grundlage“ umfasst (Deutsche Bundesregierung, 2021).

4.5 Forschungsdaten

Daten sind keine Werke im Sinne des Urheberrechts. Allerdings kann die Datenbank, in der die Daten systematisch oder methodisch angeordnet sind, als Werk

geschützt sein (§ 4 Abs. 2 UrhG). Die Erscheinungsform, in welcher die Daten präsentiert werden, kann ebenfalls als solche urheberrechtlich geschützt sein, das heißt beispielsweise als Sprachwerk oder Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art (Lauber-Rönsberg et al., 2018). Auch können die Daten anderen rechtlichen Restriktionen wie dem Datenschutzrecht unterliegen (Kreutzer & Lahmann, 2019).

Vieles spreche dafür, dass qualitative Forschungsdaten, wie beispielsweise Auswertungen von Interviews oder Feldnotizen, zunächst als urheberrechtlich schützenswert wahrgenommen werden sollten, da sie häufig in Form von Sprachwerken ausgedrückt werden (Lauber-Rönsberg et al., 2018). Zu beachten ist hier jedoch die erforderliche Gestaltungshöhe, die nur erreicht werden kann, wenn die Leistung der Urheber:innen über fachliche und formale Gepflogenheiten hinausgeht (BGH, 2013; Lauber-Rönsberg et al., 2018).

Auch wenn der urheberrechtliche Schutz quantitativer Forschungsdaten, wie beispielsweise Messwerte oder Umfrageergebnisse, in der Regel nicht gegeben ist, sprächen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dafür, diese wie geschützte Werke zu behandeln und mindestens auf die Urheber:innen zu verweisen (Lauber-Rönsberg et al., 2018). Gleiches gilt entsprechend für qualitativ erhobene Forschungsdaten mit fehlender Gestaltungshöhe.

Qualitative Forschungsdaten

Quantitative Forschungsdaten

4.6 Schrankenregelungen für wissenschaftliche Forschung

Mit dem *Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft* (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz-UrhWissG) trat zum 01. März 2018 eine umfassende Änderung des Urheberrechtes in Kraft. Neu eingeführt wurde Unterabschnitt 4 der gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen (§ 60 a-h UrhG).

Neben der bereits angesprochenen Schranke zum Text und Data Mining für wissenschaftliche Zwecke (§ 60d UrhG) sind hier unter anderem Schrankenregelungen für Bibliotheken und die Lehre vorgesehen. Für Lehrende ist es so erlaubt, einen Fachartikel für Teilnehmende ihrer Lehrveranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen (§ 60a Abs. 2 Punkt 1, Abs. 2). Die Bildungseinrichtungen oder Institutionen haben für die angemessene Vergütung der Urheber:innen über Verwertungsgesellschaften Sorge zu tragen (§ 60h UrhG).

Ein detaillierter Blick soll an dieser Stelle auf § 60c UrhG, der Schranke für wissenschaftliche Forschung, gelegt werden. Folgende Tabelle 10 zeigt alle Kriterien auf, die zur Werknutzung nach § 60c UrhG zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erfüllt sein müssen. Für eine rechtmäßige Anwendung müssen alle Kriterien erfüllt sein.

Tabelle 10: Checkliste für Werknutzung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach § 60c UrhG

Quelle: Eigene Darstellung

	Checkliste für Werknutzung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung	Grundlage
	Werke sind urheberrechtlich geschützt und die nutzende Person verfügt über keine weitergreifende Lizenz (bspw. offene Lizenz)	
	Die Begrenzungen für Vervielfältigungen des Werkes werden eingehalten <ul style="list-style-type: none">• 15 % des Werkes, wenn Nutzung durch Dritte (Weitergabe)• 75 % des Werkes, wenn eigene Nutzung• 100 % des Werkes bei vergriffenen Werken, Werken geringen Umfangs, Fachartikeln in Zeitschriften und Abbildungen	§ 60c Abs. 1 UrhG § 60c Abs. 2 UrhG § 60c Abs. 3 UrhG
	Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung erfolgt für nicht-kommerzielle Zwecke	§ 60c Abs. 1 UrhG; Stieper, 2020, Rn. 7

Für Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch kann auch die sogenannte Privatkopieschranke (§ 53 UrhG) greifen, die jedoch „weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen“ darf.

Zur Bestimmung der nicht-kommerziellen Zwecke seien nach Stieper (2020, Rn. 7) ähnliche Kriterien anzuwenden, wie sie dieser Beitrag bereits in Kapitel 4.4 zum Text und Data Mining beschreibt. So könnten unter Umständen auch Wirtschaftsunternehmen innerhalb dieser Schranke agieren. Grundsätzlich ist die Weitergabe von urheberrechtlich geschützten Werken für kommerzielle Zwecke, beispielsweise in der Arbeitsumgebung, durch § 60c nicht gedeckt. Um dies rechtlich zu ermöglichen, kann eine unternehmensweite Lizenz bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft abgeschlossen werden (siehe VG WORT & Rights-Direct, 2017; Kapitel 3.3.4). Mitarbeitende des WIG2 Instituts können dank dieser Lizenz digitale, urheberrechtlich geschützte Werke untereinander austauschen.

Bestimmung des Kriteriums „nicht-kommerzielle Zwecke“

5 Fazit und Ausblick

Wie der vorliegende Beitrag andeutet, handelt es sich beim Urheberrecht um ein komplexes Rechtsfeld, dass in vielen Streitfällen auf die einzelfallbezogene Auslegung der Gerichte verweisen muss. Die Nutzung von potenziell schutzfähigen Werken ist für die Beteiligten daher oft mit Unsicherheit verbunden. In dieser Hinsicht ist die Verbreitung offener Lizenzen zu begrüßen, die diese Unsicherheit durch klare Kommunikation und verständliche Symbolik beseitigen. Insbesondere für den wissenschaftlichen Bereich sollte die Verwendung solcher Lizenzmodelle weiter vorangetrieben werden, da sie die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis unterstützen.

Die Gesetzesreform zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes sieht zwar bei den im vorliegenden Beitrag behandelten Aspekten nur wenige Änderungen vor, ist in ihrer Umsetzung der sogenannten „Plattformhaftung“ aber von großem öffentlichem Interesse (Deutsche Bundesregierung, 2021). Mit „Upload-Filtern“ sollen die Plattformen dabei ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und Beiträge identifizieren, die gegen geltendes Urheberrecht verstößen.

Durch neue Medienformen und veränderte Nutzungsumgebungen werden zukünftig weitere Anpassungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte notwendig sein. Trotzdem bleibt mit dem Schutz immaterieller Güter und ihrer Urheber:innen der Grundgedanke des Gesetzes seit den Druckerprivilegien im 16. Jahrhundert bestehen.

Wissenschaftler:innen tangieren in ihrer Arbeit täglich urheberrechtliche Aspekte. Dies beginnt beim Download von Fachartikeln über Semesterapparate, Repositorien oder Datenbanken, führt über korrektes Zitieren verschiedener Werkformen bis zum eigenen Interesse der angemessenen Vergütung und Schutz der verfassten Publikation.

Das deutsche Urheberrecht und seine internationalen Geschwister nehmen damit direkten Einfluss auf den Fortschritt der Wissenschaft und sind für einzelne Personen und Forschungseinrichtungen eine wichtige Basis der wissenschaftlichen Karriere und Reputation.

Literaturverzeichnis

Forschungsliteratur und Quellen

- Adler, R., Ewing, J. & Taylor, P. (2008). *Citation Statistics*. International Mathematical Union (IMU), International Council of Industrial and Applied Mathematics (ICIAM) & Institute of Mathematical Statistics (IMS) (Hrsg.). Online: <<https://www.mathunion.org/fileadmin/IMU/Report/CitationStatistics.pdf>> (abgerufen am 10.05.2021).
- Björk, B.-C. (2017). Scholarly journal publishing in transition—from restricted to open access. *Electronic Markets*, 27(2), S. 101–109. DOI: <<https://doi.org/10.1007/s12525-017-0249-2>> (abgerufen am 12.06.2020).
- Bruch, C. & Pflüger, T. (2014). Das Zweitveröffentlichungsrecht des § 38 Abs. 4 UrhG. Möglichkeiten und Grenzen bei der Anwendung in der Praxis. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht*, 58(5), S. 357–452. Online: <<https://epic.awi.de/id/eprint/35491/1/ZUM.pdf>> (abgerufen am 09.02.2021).
- BMJV – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.). (2021). *FAQ zum Regierungsentwurf zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts*. Online: <https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt_FAQ.pdf;jsessionid=4F373AB284A790F993F80B59F6322AA7.2_cid289?__blob=publicationFile&v=4> (abgerufen am 09.02.2021).
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.). (2029). *Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken*. Berlin. Online: <https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Handreichung_UrhWissG.pdf> (abgerufen am 09.02.2021).
- COPE – Committee on Publication Ethics (Hrsg.). (2018). *Principles of Transparency and Best Practice in Scholarly Publishing. Version 3*. Online: <<https://publicationethics.org/node/19881>> (abgerufen am 06.12.2020).
- CC – Creative Commons (Hrsg.). (2020). *Creative Commons Rechtstext. Namensnennung 4.0 International. CC-BY*. Online: <<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>> (abgerufen am 28.04.2021).
- CCDE – Creative Commons Deutschland (Hrsg.). (o. J.). *Was ist CC?* Online: <<https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/>> (abgerufen am 28.04.2021).
- Deutsche Bundesregierung (Hrsg.). (2021). *Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes. UrhG-E*. Online: <https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=4F373AB284A790F993F80B59F6322AA7.2_cid289?__blob=publicationFile&v=5> (abgerufen am 09.02.2021).
- DFG – Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.). (2019). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex*. Bonn. Online: <https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf> (abgerufen am 26.04.2021).
- Gehring, R. (2013). *Geschichte des Urheberrechts*. Unter Mitarbeit von V. Djordjevic. Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) (Hrsg.). Online: <<https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/169977/geschichte-des-urheberrechts>> (abgerufen am 11.02.2021).
- GNU Operating System (Hrsg.). (2021). *GNU General Public License. Version 3, 29 June 2007*. Free Software Foundation. Online: <<http://www.gnu.org/licenses/gpl-3.0.en.html>> (abgerufen am 25.05.2021).
- Heesen, H. & Jüngels, L. (2021). Der Regierungsentwurf der Text und Data Mining-Schranken (§§ 44b, 60d UrhG-E). *Recht und Zugang (RuZ)*, 2(1), S. 45–55. DOI: <<https://doi.org/10.5771/2699-1284-2021-1-45>> (abgerufen am 26.04.2021).

- Klemp, S. (2016). *Die Angemessenheit der Vergütung nach § 32 UrhG für wissenschaftliche Werke im STM-Bereich*. European Institute for Knowledge & Value Management (EIKV) (Hrsg.). (EIKV-Schriftenreihe zum Wissens- und Wertemanagement, 6). Rameldange. Online: <<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/128638/1/848622340.pdf>> (abgerufen am 28.04.2021).
- Kreutzer, T. & Hirche, T. (2017). *Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre. Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content*. Online: <https://irights.info/wp-content/uploads/2017/11/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-UrhWissG.pdf> (abgerufen am 28.04.2021).
- Kreutzer, T. & Lahmann, H. (2019). *Rechtsfragen bei Open Science. Ein Leitfaden*. Hamburg University Press.
- Lauber-Rönsberg, A., Krahn, P. & Baumann, P. (2018). *Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements. Kurzfassung*. Im Rahmen des DataJus-Projektes gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Technische Universität Dresden (Hrsg.). Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Medienrecht; Dresden Concept. Online: <https://tu-dresden.de/gsw/phil/irget/jfbimd13/ressourcen/dateien/dateien/DataJus/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf?lang=de> (abgerufen am 26.04.2021).
- Loewenheim, U. (2020a). § 23 Bearbeitungen und Umgestaltungen. In: U. Loewenheim, M. Leistner & A. Ohly (Hrsg.) *Urheberrecht. UrhG, KUG, VGG. Kommentar*. Begründet von G. Schricker. 6. neu bearb. Aufl. München: C.H. Beck.
- Loewenheim, U. (2020b). § 24 Freie Benutzung. In: U. Loewenheim, M. Leistner & A. Ohly (Hrsg.) *Urheberrecht. UrhG, KUG, VGG. Kommentar*. Begründet von G. Schricker. 6. neu bearb. Aufl. München: C.H. Beck.
- Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg.). (2003). *Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities*. Online: <<https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>> (abgerufen am 20.05.2020).
- Morris, S., Barnas, E., LeFrenier, D. & Reich, M. (2013). *The handbook of journal publishing*. Cambridge. Cambridge University Press.
- Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (Hrsg.). (o. J.). *Informationen zu Open Access*. Online: <<https://open-access.net/informationen-zu-open-access/geschaeftsmodelle>> (abgerufen am 16.05.2020).
- Open Knowledge Foundation (Hrsg.). (2020a). *Open Data Commons Attribution License (ODC-By) v1.0. Open Data Commons: legal tools for open data*. Online: <<https://opendatacommons.org/licenses/by/1-0/>> (abgerufen am 25.05.2021).
- Open Knowledge Foundation (Hrsg.). (2020b). *Open Data Commons Open Database License (ODbL) v1.0. Open Data Commons: legal tools for open data*. Online: <<https://opendatacommons.org/licenses/odbl/1-0/>> (abgerufen am 25.05.2021).
- Peukert, A. (2020). § 62 UrhG. In: U. Loewenheim, M. Leistner & A. Ohly (Hrsg.) *Urheberrecht. UrhG, KUG, VGG. Kommentar*. Begründet von G. Schricker. 6. neu bearb. Aufl. München: C.H. Beck.
- Raue, B. (2020). Die geplanten Text und Data Mining-Schranken (§§ 44b und 60d UrhG-E). *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, 2020(3), S. 172–175.
- Schaefer, M. & Staats, R. (2015). Jenseits der »Privatkopie«. Die kollektive Lizenzierung von betriebsinternen digitalen Nutzungen. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)*, 59(7), S. 533–537.
- Spindler, G. (2020). § 51 Zitate. In: U. Loewenheim, M. Leistner & A. Ohly (Hrsg.) *Urheberrecht. UrhG, KUG, VGG. Kommentar*. Begründet von G. Schricker. 6. neu bearb. Aufl. München: C.H. Beck.
- Stieper, M. (2020). § 60c Wissenschaftliche Forschung. In: U. Loewenheim, M. Leistner & A. Ohly (Hrsg.) *Urheberrecht. UrhG, KUG, VGG. Kommentar*. Begründet von G. Schricker. 6. neu bearb. Aufl. München: C.H. Beck.
- tagesschau.de. (2019). *EU-Urheberrechtsreform: Zehntausende fordern Aus für Artikel 13*. 26.03.2019. Online: <<https://www.tagesschau.de/inland/eu-urheberrechtsreform-protest-101.html>> (abgerufen am 09.02.2021).

- VG WORT – Verwertungsgesellschaft WORT (Hrsg.). (2019). *Verteilungsplan VG WORT. Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) nach § 10 der Satzung. Fassung vom 25. Mai 2019.* Online: <https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/verteilungsplan/Verteilungsplan_Mai_2019.pdf> (abgerufen am 03.03.2021).
- VG WORT – Verwertungsgesellschaft WORT (Hrsg.). (2020a). *Digitale Lizenz Unternehmen/Behörden.* Online: <<https://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/lizenzierung-gewerblicher-nutzungen.html>> (abgerufen am 03.03.2021).
- VG WORT – Verwertungsgesellschaft WORT (Hrsg.). (2020b). *Hauptausschüttung 2020 für 2019.* München. Online: <https://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/quoten/Quoten_2020_fuer_2019.pdf> (abgerufen am 03.03.2021).
- VG WORT – Verwertungsgesellschaft WORT (Hrsg.). (2020c). *METIS (Texte im Internet).* Online: <<https://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>> (abgerufen am 03.03.2021).
- VG WORT – Verwertungsgesellschaft WORT & RightsDirect (Hrsg.). (2017). *Die VG WORT Digital Copyright Lizenz. Alle Nutzungsrechte für Ihr Unternehmen aus einer Hand.* Online: <https://www.rightsdirect.com/wp-content/uploads/sites/6/2017/06/RightsDirect_VG-WORT-Copyright-Lizenz_Überblick-Nutzungsrechte.pdf> (abgerufen am 03.03.2021).
- Vesnic-Alujevic, L. (2014). Peer Review and Scientific Publishing in Times of Web 2.0. *Publishing Research Quarterly*, 30(1), S. 39–49. DOI: <<https://doi.org/10.1007/s12109-014-9345-8>> (abgerufen am 22.05.2020).
- Wittmann, R. (2011). *Geschichte des deutschen Buchhandels.* (Beck'sche Reihe). München. C.H.Beck.

Rechtsgrundlagen

- BGH – Bundesgerichtshof (Hrsg.). (2011a). *Gedichttitelliste I.* (I ZR 130/04). Online: <<https://openjur.de/u/77895.html>> (abgerufen am 20.04.2021).
- BGH – Bundesgerichtshof (Hrsg.). (2011b). *Lernspiele.* (I ZR 140/09). Online: <<https://openjur.de/u/168084.html>> (abgerufen am 19.04.2021).
- BGH – Bundesgerichtshof (Hrsg.). (2013). *Geburtstagszug.* (I ZR 143/12). Online: <<https://openjur.de/u/657147.html>> (abgerufen am 20.04.2021).
- BGH – Bundesgerichtshof (Hrsg.). (2014). *CT-Paradies.* (I ZR 76/13). Online: <<https://openjur.de/u/757340.html>> (abgerufen am 28.04.2021).
- BGH – Bundesgerichtshof (Hrsg.). (2016). *An Evening with Marlene Dietrich.* (I ZR 43/14). Online: <<https://openjur.de/u/895005.html>> (abgerufen am 20.04.2021).
- Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (Hrsg.). (2001). *Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.Mai 2001. zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.* Online: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0029&from=DE>> (abgerufen am 22.02.2021).
- Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (Hrsg.). (2019). *Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.* Online: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0790&from=DE#d1e949-92-1>> (abgerufen am 09.02.2021).
- EuGH – Europäischer Gerichtshof (Hrsg.). (2015). *Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer). Rechtssache C-441/13.* Online: <<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=161611&pageIndex=0&doctlang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>> (abgerufen am 14.04.2021).

Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I, S. 1204).

Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I, S. 3728).

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I, S. 1774).

KG Berlin (Hrsg.). (2020). *Computergrafiken*. (2 U 12/16 Kart). Online: <https://openjur.de/u/2252960.print> (abgerufen am 14.04.2021).

LG Frankfurt am Main (Hrsg.). (2006). *Anwendbarkeit der GPL*. (2-6 O 224/06). Online: <https://openjur.de/u/30497.html> (abgerufen am 08.06.2021).

LG München (Hrsg.). (2020). *Schaffung eines Werkes durch Verweben vorbekannter Comicfiguren mit vorbekannten Fussballspielerfiguren*. (21 O 15821/19). Online: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-22334?view=Print> (abgerufen am 03.05.2021)

OLG Frankfurt (Hrsg.). (2019). *Schadensschätzung bei Verletzung einer Creative-Commons-Lizenz*. (11 U 95/18). Online: <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE200000593> (abgerufen am 28.04.2021).

OLG Hamm (Hrsg.). (2004). *Computergrafiken*. (4 U 51/04). Online: <https://openjur.de/u/101814.print> (abgerufen am 23.04.2021).

OLG München (Hrsg.). (2019). *Werkqualität einer kurzen Wortfolge*. (6 W 927/19). Online: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-35041?hl=true> (abgerufen am 21.04.2021).

UrhG – Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist.

UrhG aF – Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist.

VGG – Verwertungsgesellschaftengesetz vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204) geändert worden ist.

Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2513).

1/2019

Heft 1

Häckl, D., Kossack, N., Schindler, C., Weinhold, I. & Wende, D. Weiterentwicklung der Morbiditätsparameter im Morbi-RSA – 7 Thesen und Vorschläge. Diskussionspapier.

Winkler, J., Schwarz, R., Gantner, T., Nack, D. & Schwarz, M. Blockchain: Die Demokratisierung des Gesundheitswesens? White Paper zur Funktionsweise und den Erfolgsfaktoren für eine Anwendung der Blockchain im Gesundheitswesen.

2/2019

Heft 2

Schwarz, M. Kritische Bewertung des Versorgungsprozesses von MRSA-Patienten. Bearbeitung der Forschungsfragestellung im Rahmen einer Master-Thesis am Ludwig Fresenius Center for Health Care Management and Regulation der HHL Leipzig Graduate School of Management.

3/2019

Heft 3

Schäffer, T. „Statistical illiteracy“ im Gesundheitswesen am Beispiel des Mammographie-Screenings. Seminararbeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studiengang Wirtschaftswissenschaften.

Lintener, H. Die Potenziale und Barrieren der assistierten Heimdialyse im Setting der stationären Altenpflege in Deutschland. Bachelorarbeit an der Hochschule Fulda im Fachbereich Pflege und Gesundheit, Studiengang Gesundheitsökonomie und -politik.

1/2020

Heft 4

Militzer-Horstmann, C., Stutzer, F. & Schmiedel, L. Editorial. Wissenschaftlicher WIG2 Jahresrückblick 2019.

Schäffer, T. Ursachen regionaler Unterschiede in der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen in Deutschland: Eine empirische Analyse mit Abrechnungsdaten. Masterarbeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Schrey, C. Selection and Incentive Effects of Gatekeeping on Healthcare Utilisation in Germany. Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science – Volkswirtschaftslehre an der Universität Leipzig.

2/2020

Heft 5

Höpfner, T., Berndt, B., Schäffer, T. & Militzer-Horstmann, C. Versicherungsfremde Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland: Verteilungswirkungen und Verteilungsgerechtigkeit.

3/2020

Heft 6

Dohmen, S. Risikofaktoren für Vorhofflimmern und deren Einfluss auf die Entstehung eines Vorhofflimmerns: Eine Analyse mittels Cox-Regression. Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science – Angewandte Mathematik.

Kirchgeorg, F. Technologien zur Indoor-Lokalisierung im Krankenhaus. Masterarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science – Wirtschaftsinformatik.

Forschungsberichte des Wissenschaftlichen Instituts
für Gesundheitsökonomie und Gesundheitssystemforschung
(Forschungsberichte des WIG2 Instituts)
Online-ISSN 2628-4103

Herausgeber

WIG2 GmbH
Wissenschaftliches Institut für Gesundheitsökonomie und
Gesundheitssystemforschung
© 2021 bei den Verfassern. Alle Rechte vorbehalten.

Vertreten durch

Dr. Dennis Häckl, Geschäftsführer
Dr. Thomas Höpfner, Geschäftsführer

Kontakt

Anschrift: Markt 8, 04109 Leipzig
Website: www.wig2.de
Telefon: + 49 341 39 29 40-0
E-Mail: forschungsberichte@wig2.de

Redaktion

Dr. Carsta Militzer-Horstmann
Franziska Stutzer
Alisa Hamm

Druckerei

FLYERALARM GmbH
Alfred-Nobel-Str. 18
97080 Würzburg

Ausgabe

01/2021, Heft 7

Carsta Militzer-Horstmann, Franziska Stutzer, Lisa Schmiedel & Alisa Hamm.
Wissenschaftlicher WIG2 Jahresrückblick 2020.

Benjamin Berndt & Dennis Häckl. **Coronapandemie und Morbi-RSA: Thesen zum Einfluss des Versorgungsgeschehens im 1. Halbjahr 2020 auf die Funktionalität des Ausgleichssystems.**

Franziska Stutzer. **Urheberrecht in der wissenschaftlichen Praxis.**